

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

122 (30.3.1846)

Wochenblatt (L)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 122.]

Karlsruhe 1846.

[30. März.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Karlsruhe. Es ist zwar gegen unsere Gewohnheit, größere Artikel aus anderen Blättern mitzutheilen, weil bei unserem beschränkten Raume die Uebersicht über die Leistungen der Süddeutschen und anderer Blätter, die unsere Leser verlangen, darunter leiden würden. Allein — keine Regel ohne Ausnahme; besonders wenn wir so treffliche Aufsätze finden, wie den folgenden aus der oberheini- schen Zeitung über:

Das Petitionsrecht der Staatsdiener.

Es wurde lezthin in diesen Blättern ein Erlaß des großh. Oberstudienrathes mitgetheilt, wonach den Staats- und Kirchendienern, sofern sie Lehrer öffentlicher Anstalten sind, bei Androhung ernstlicher Einschreitung untersagt wird, sich an öffentlichen Angelegenheiten, namentlich an Petitionen, die mit ihrem dienstlichen Verhältnis in nahem Zusammenhange stehen, zu betheiligen. Wir können das Erstaunen nicht verbergen, womit wir diese Mittheilung gelesen haben, durch welche, wenn sie gegründet, eine ganze Classe von Staatsbürgern in einem wesentlichen Rechte beschränkt wird. Es sei deshalb erlaubt, auf die angegebenen Gründe etwas näher einzugehen. Als Veranlassung werden die Petitionen in Betreff der Motion des Abg. Zittel angegeben. Wir wollen zwar glauben, daß hauptsächlich die Gegenpetitionen gemeint seien. Ist es nun auch erfreulich, wenn der Oberstudienrath solchem finstern Treiben abhold ist, so glauben wir doch nicht, daß dadurch ein so allgemeines, das Petitionsrecht überhaupt beschränkendes Verbot gerechtfertigt wäre. Denn, ganz abgesehen davon, daß alle Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten und den Petitionen insbesondere, welcher Richtung sie auch angehören, untersagt wird, wäre das Petitionsrecht nicht rein illusorisch, wenn man nur über solche Gegenstände petitioniren dürfte, welche irgend einer Regierungsbehörde angenehm sind, so daß man erst die Staatsgenehmigung zu einer Petition einholen müßte? Der Erlaß erkennt

zwar an, daß die Verfassungsurkunde das Recht der Petitionen im Allgemeinen gestattet, behauptet aber, daß damit nicht gesagt sei, daß Staats- und Kirchendiener auch über solche Gegenstände petitioniren dürften, welche in das Bereich ihres Dienstberufs eingreifen. Die Logik dieses Schlusses wäre also folgende: Im Allgemeinen ist zwar das Petitioniren gestattet, dieser besondere Fall ist aber nicht ausdrücklich dabei genannt, also darf man hierüber nicht petitioniren. Mit andern Worten: was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Wir müssen gestehen, das Logische dieser Logik nicht recht fassen zu können. Wir hätten gemeint, der Schluß müsse so heißen: Das Petitioniren ist im Allgemeinen erlaubt, dieser besondere Fall ist nicht von der allgemeinen Erlaubniß ausgenommen, folglich ist er schon durch diese gestattet. Sonst könnte man auch ganz auf jene Art noch weiter schließen: Nach der Verfassungsurkunde haben alle Staatsbürger von den drei christlichen Confectionen zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Damit sei aber nirgends gesagt, daß sie z. B. auch zu Forstmeisters-, höheren Ofsiziers- oder Ministerstellen, die früher im ausschließlichen Besitze von Adelligen waren, gleiche Ansprüche haben, folglich dürften diese auch fernerhin nur mit Adelligen besetzt werden. Nein, wenn die Verfassung im Allgemeinen ein Recht gibt, der hat es auch in allen besonderen Fällen, wo die Verfassung nicht ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Oder für welche Fälle wäre denn das allgemeine Recht der Petitionen noch gültig, da die Verfassung keine besonderen Fälle aufzählt? Doch der angeführte Erlaß gibt darauf Antwort: In solchen Fällen dürfen die Lehrer nicht petitioniren, welche in das Bereich ihres Dienstberufs eingreifen. Das Petitionsrecht wäre ihnen also gestattet für Dinge, welche kein oder doch kein so nahe liegendes Interesse für sie haben, dagegen verwehrt für das, was sie am meisten interessiren muß. Nun wird man aber doch in aller Welt für das am meisten petitioniren, was für einen das nächste Interesse hat. Für Ablösung der Schulpfenden

werden die Herren Professoren wohl schwerlich petitioniren, aber natürlich ist es, wenn sie es eben für Dinge thun, die mit ihrem dienstlichen Verhältniß in nahem Zusammenhange stehen. Aber der Erlaß behauptet weiter, daß Petitionen über Zeitfragen zartester Art oder gar religiöser Natur nicht geeignet sein können, den Gang des Unterrichts, namentlich in der Religion, zu fördern und das Vertrauen der Eltern zu befestigen, vielmehr nur Aufregung veranlassen müßten. Wir glauben, daß durch ein Verbot der Petitionen dem Uebel, welchem dadurch gewehrt werden soll, nicht gewehrt wird. Wenn einmal die Lehrer lebendiges Interesse an solchen Zeitfragen nehmen — und wer kann es verhindern? — so wird ihre Ansicht darüber gerade auf ihren Religionsunterricht von unvermeidlichem Einflusse sein, und die Aufregung wird nicht erst durch die Petitionen geschaffen, sondern durch den Zwiespalt der Meinungen überhaupt, den keine Staatsbehörde hindern kann. Aber man will eben keine Theilnahme an öffentlichen Demonstrationen, ja überhaupt an öffentlichen Angelegenheiten. Nun, so muß man consequenterweise den Lehrern auch die Theilnahme an den Urwahlen verbieten, denn auf welche Seite einer wählt, so nimmt er Theil an einer öffentlichen Demonstration. Und wurden nicht 1842 alle Staatsdiener zu solchen Demonstrationen aufgefordert? Oder sollen sie nur nach einer Seite hin erlaubt sein und nach der anderen nicht? Darf der Staatsdiener keine eigene Ueberzeugung haben? Oder ist's ein Vergehen, wenn er ihr treu ist? wenn er in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nach seiner eigenen Ueberzeugung handelt? Dem Staatsdiener aber verbieten, an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, heißt ihn politisch mundtot machen, und auf diese Weise könnte man ihn aller verfassungsmäßiger Rechte freier Bürger berauben. Was werden die Lehrer dazu thun? Dulden und schweigen?

Nundschau.

Vom 27. März.

— In Spanien hat eine jesuitisch-absolutistische Kamarilla über die constitutionelle Regierung gesiegt. Das Ministerium, welches nach der Verfassung regieren wollte, gestürzt und den General Narvaez, der vor kurzem abtreten mußte, wieder an die Spitze der Geschäfte gestellt. Die erste Handlung desselben war ein Erlaß, welcher die Pressefreiheit aufhebt, der zweite Schritt wird die Auflösung der Ständeverammlung seyn, die weitere Folge — endloses Unglück über Spanien, das kaum angefangen

hatte, sich von den Leiden eines langen, schrecklichen Bürgerkrieges zu erholen. So geht es überall, wo die Rückschrittspartei an das Ruder kommt.

— Bezüglich auf die Entscheidung des Großh. Staatsministeriums über den Recurs der Gemeindebehörde von Mannheim gegen die Störung ihrer Versammlung am 19. November v. J. wird der Abendzeitung (Nr. 86) folgendes geschrieben: Diese Erscheinung möchte wohl Keinem unerwartet scheinen, der sich der Aeußerungen in der zweiten Kammer der aufgelösten Ständeverammlung erinnert, welche von der ministeriellen Seite so unumwunden gethan wurden; obgleich man erwarten durfte, daß Erfahrungen die hohe Staatsstelle zu einer milderen Fassung der bezüglichen Beschlüsse veranlaßt haben würden. Was aber in dieser Sache die Gemüther nicht angenehm berühren muß, ist die kategorische Weise, wie man in diesem Erlaß die einschlägigen Stellen der Gemeindeordnung auslegt, unbekümmert darum, ob die Auslegung derselben mit den Haaren herbeigezogen, oder ob sie gar ganz leicht und ungezwungen der entgegengesetzten Ansicht zur Unterstützung dienen muß. Wo übrigens das Gesetz so deutlich spricht, wie hier, vermögen auch nicht die Schlüsse der künstlichsten Sophistik den richtigen Standpunkt zu verrücken. Der §. 39 der Gemeindeordnung sagt: Die Versammlung der Gemeinde (also auch, nach §. 40, des größeren Bürgerausschusses) kann statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß in irgend einer Angelegenheit solches für rathlich erachtet. Wollte man übrigens consequent seyn, so hätte die Sache in ganz anderer Weise ihre Erledigung gefunden, indem sich längst der verstorbene Minister Winter in einer Rede über das Sammeln von Unterschriften zu Petitionen hierüber mehr als deutlich geäußert.

— Die braunschweigischen Stände haben den ernstesten Willen zu erkennen gegeben, Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte zu veranlassen und das Recht der ständischen Mitwirkung aufrecht zu erhalten. Unter Anderem hatten sie nach den Gründen gefragt, warum der Gehalt eines Ministerialbeamten um 400 Thaler erhöht werden solle. Die Regierung verweigerte die Angabe der Gründe, weil ihr (nach den Wiener Beschlüssen von 1834) die Befugniß zustehe, die Gehalte der Staatsdiener ohne ständische Mitwirkung festzusetzen und allmählig zu erhöhen. Diesen Grundsatz will sie festhalten, dagegen den Posten von 400 Thalern fallen lassen. Die Stände verlangen ferner Ersparnisse im Betrage von 46,000 Thalern an dem Aufwande für das Militär. Die Regierung will nur wenige unbedeutende Posten zugeben

und verweist die Stände an das Bundesschiedsgericht, dessen Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, um Streitigkeiten zwischen ihnen und den Ständen zu entscheiden. Die Erklärung der Regierung ist an die Budgetcommission verwiesen worden und es scheint, daß die Stände, welche auf die Verfassung und nicht auf die Wiener Beschlüsse bedingt sind, von ihren Beschlüssen nicht abgehen werden. So berichtet die Bremer Zeitung.

— Durch die Verhandlungen der bayerischen Stände ist schon zur Genüge dargehan, wie schlimm der überwiegende Einfluß der ultramontanen Partei auf den Gang der Verwaltung im Allgemeinen und gegen die Rechte der Protestanten insbesondere einwirkt. Die Beschwerde der Stadt Kitzingen über verfassungswidrige Beschränkung der freien Gemeinewahlen liefert ein neues Beispiel. Dort verlangte das Ministerium, daß immer wenigstens vier Katholiken im Rathe sitzen sollen und versagte die Bestätigung, wenn Protestanten gewählt wurden. Der Commissionsbericht, welcher die Beschwerde für begründet erklärt, zergliedert die betreffende Ministerialentschließung vom 14. October 1843 in drei kurzen Sätzen und fügt einige Bemerkungen bei. Die Stelle lautet (nach dem Nürnberger Korresp.) „1) Die Behauptung, daß die gewählten Protestanten darum nicht bestätigt worden seien, weil sie Protestanten sind, ist eine willkürliche; 2) wir bestätigen sie eben nicht, ohne euch den Grund nennen zu wollen; 3) bestehen aber darauf, daß an die Stelle der gewählten Protestanten durchaus Katholiken gewählt werden müssen, und versagen diesen dann natürlich die Bestätigung nicht. Welche Logik! Dem Grundsatz nach wird das Ungefähliche der Nichtbestätigung aus Religionsrückichten, freilich versteckt genug, zugestanden; in der Anwendung beharrt man darauf. Ist das die Weise, in der deutsche Regierungen, constitutionelle Regierungen auf die aus dem Volke an sie gebrachten Beschwerden zu antworten haben? Läßt diese Entschließung der obersten Verwaltungsstelle nicht in hohem Grade jene Offenheit und Geradheit vermessen, mit der immer ein, wenn auch irrendes Rechtsbewußtsein sich ausdrückt?“

— Der Verhandlung über den Gesetzentwurf, welcher das Urlaubsrecht der bayerischen Regierung in Betreff des Eintritts öffentlicher Diener (zu denen dort auch Pensionäre, Bürgermeister, Aerzte und Advokaten gerechnet werden) in die Kammer näher bestimmt werden soll, entnehmen wir nach bayerischen Blättern folgende Stellen:

Pfarrer Wagner: Er habe sich selbst mehrere Fragen gestellt und sei zu folgenden Resultaten gekommen: er halte eine authentische Erklärung des §. 44 für wünschens-

worth, weil die bereits vorgekommene Ausdehnung desselben zuletzt die Kammer der Ernennung durch das Ministerium preisgegeben haben würde und weil durch eine solche Interpretation der Friede zwischen Ständen und Regierung gegründet und befestigt werde. Eine weitere Frage, ob auch die Weise, wie der §. 44 erläutert werde, eine annehmbare sei, habe er mit Nein beantworten müssen. Einmal, weil man nicht weniger annehmen solle, als im Jahre 1831 bereits geboten worden sei. Man wolle einen Vergleich annehmen. Dabei erhalte aber die Kammer nur, was sie bereits habe, und verliere die Advokaten, die natürlichsten Vertheidiger der Volksrechte. Man sage zwar, die Advokaten seien lediglich ausschließbar, aber in diesem Falle würden wenige Advokaten in die Kammer kommen, die nicht mit dem Ministerium gingen. Auch die Unbestimmtheit einiger Artikel habe ihn veranlaßt, gegen den Entwurf zu stimmen. Die jetzige Unbestimmtheit sei dem Entwurfe gegenüber kein Nachtheil, weil die Kammer immer zu Gunsten der Reklamirenden entscheiden und doktrinell interpretiren könne. Auch könne man auf eine künftige Einsicht der Regierung rechnen, und die heidnische Sibylle sei auch nun älter und klüger geworden, und habe eingesehen, daß sie mit dem Verbrennen ihrer Bücher nicht viel gewinne.

Defan Wirth: Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes werde nichts gewonnen, und durch dessen Verwerfung nichts verloren. Seine Annahme würde die natürlichen Vertreter des Volkes, die vermöge der Unabhängigkeit ihrer Stellung und vermöge ihrer Bildung und Intelligenz am Meisten für die Vertretung der Interessen des Thrones und des Landes sich qualifizirten, faktisch entfernen. Bei der Verwerfung desselben würde die Kammerberechtigung in einem größern Umfang reservirt.

Führ. v. Glöfen: Er könne dem Entwurfe nicht bestimmen. Man habe eingewendet, daß es im Interesse des monarchischen Prinzips sei, sich die Ausschließung vorzubehalten; allein das Beispiel Englands sei hieher nicht anwendbar. Bei uns regiere der König; diesem stünden zwei Wege zur Erfahrung der Wahrheit offen, der durch die Bureaucratie und der durch die Stände; letzterer würde durch Einfluß der Minister unlauter gemacht. Die Regierung habe also keinen Grund, auf der Ausschließung zu bestehen. Der Redner schließt mit der Aeußerung: das jetzige Ministerium könne sich keinen schöneren Ruhm erwerben, als durch die theilweise Emancipation des Landes durch Hinwegschaffung der Fesseln des §. 44.

— Nach preussischen Blättern sträubt man sich in Oberfeld gegen die Annahme von Dukaten, seit das Oberprä-

sidium der Rheinprovinz öffentlich vor den zu leichten und beschnittenen Dukaten gewarnt hat. Wir empfehlen den Besitzern von Dukaten das unbekannte Centralcomite in Mannheim, welches, dem Bernehmen nach, mit Leuten in Verbindung stehen soll, die sich gegen die Annahme von Dukaten nicht sträuben.

— In Hannover sind den Offizieren und Unteroffizieren frühere Verordnungen über die Backenbärte durch eine neue Generalordre zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht worden. Der Backenbart darf nur nach der Normalvorschrift getragen werden, senfenartig auf den Mundwinkel zugehend. Die jetzigen, das ganze Kinn einschließenden Modebärte sind streng verpönt. Die Mittheilung dieser interessanten Nachricht verdanken wir dem Hamburger Korrespondenten, dessen Aufmerksamkeit keine große Nationalangelegenheit entgeht. Nicht ganz so wichtig, aber doch erwähnenswerth ist eine Privatmittheilung der Weferzeitung über die Errichtung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Nordamerika und Deutschland (New-York und Bremen).

Der Korrespondent der Weferzeitung bemerkt dazu: „Ganz Deutschland hat Ursache, sich zu diesem Ereigniß Glück zu wünschen, einem Ereigniß, welches dies Land den vereinigten Staaten so nahe bringen wird, wie England ihnen gegenwärtig ist, welches den Handel zwischen den beiden Ländern zu einem vollkommen directen machen wird und das Verhältniß zwischen ihnen in der That zu Wege bringen, welches schon lange in ihrem Handel hätte eintreten sollen, das von natürlichen Allirten: die Produkte des einen Landes, Tuch, Leinen u. s. w., werden gegen die des anderen Landes, Tabak, Baumwolle u. s. w., ausgetauscht werden. Der Zollverein hat jetzt nur einen höheren Zoll auf Twist zu legen, um dieses so richtige und wünschenswerthe Resultat zu beschleunigen. Sollten die Staaten, welche ihn bilden, so blind seyn und ihre Interessen so wenig berücksichtigen, um noch länger mit dieser Politik zu zögern? Wir können es uns nicht denken!“ Unschuldiger Yankee!

— Die Oberrheinische Z. (Nr. 85) sagt am Schlusse eines Briefes über die Einwirkungen auf die Wahlmänner: „Einige Wahlmänner sollen sich plötzlich ganz ausgezeichnete Bekanntschaften zu erfreuen haben, Andere werden mit wohlthuernder Korrespondenz, Andere, sagt man, mit Zinsennachlaß beglückt. Ehre den Männern, deren Ueberzeugung durch dergleichen Lockungen nicht erschüttert wird, deren Entschlossenheit in der Stunde der Entscheidung nicht wankt, deren gesunder Sinn durch keine

Trugkünste verrückt wird. An ihrer Charakterstärke werden die Künste der Versucher abprallen.“

— Allmählig kommen die Ursachen des Großen zu Tage, den die Süddeutsche gegen Amerika hat und schon öfter durchbrechen ließ. Man wird sich darüber nicht mehr wundern, wenn man nachstehendes Schreiben der New-Yorker Schnellpost aus Philadelphia vom 18. Februar liest: „In verflossener Woche beschäftigte der Prozeß der Jesuiten gegen die Erben des verstorbenen Bischofs Conwell die allgemeine Aufmerksamkeit. Die Jesuiten hatten sich nämlich vor einigen Jahren von dem alters- und geisteschwachen Greise ein Testament erschlichen, in welchem ihnen sämmtliche Habe des ziemlich wohlhabenden Bischofes nach seinem Ableben vermacht war. Aus verschiedenen Ursachen hatte jedoch Bischof Conwell das Testament noch kurz vor seinem Tode widerrufen, ohne es übrigens zu zerstören. Die ehrw. Väter wollen aber von der ihnen einmal in Aussicht gestellten Habe nicht lassen, und sungen gegen die Erben einen Prozeß an, der nun, zu fast allgemeiner Freude, gegen die unsaubern Erbschleicher entschieden wurde. Dieses eine Stückchen „der ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu“ ist übrigens nicht ihr einziges. So haben sie sich seit ein paar Jahren bei einem alten französischen Ehepaare, das durch Zuckerbäckerei reich geworden ist, einzunisten gewußt, haben die guten alten Leute, die bisher nur flauere Protestanten gewesen, zu bigotten Katholiken umgeschaffen, und sie mit Schreckbildern der ihrer harrenden Höllequalen zu einem Testamente vermocht, das der „Gesellschaft Jesu“ den größten Theil der beträchtlichen Habe dieser Leute zusichert.“ Also die amerikanischen Gerichte treten der Erbschleicherei der Jesuiten in den Weg. Das sind eben die schlechten kirchlichen Zustände in Nordamerika, über welche die Süddeutsche in heiligen Eifer geräth.

Wahlmännerwahl in Karlsruhe, XI. District, Wahltag der 27. März. Gewählt wurden: Stallverwaltungsscretär Jos. Gemeinderath Wagner. Gartendirector Helb. Fabrikant Griesbach. Gastwirth Dohs. Gastwirth Wilhelm Frey. Küblermeister Fahrner.